

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333861

Deckungspaket exklusiv plus für die Rechtsschutzversicherung – Helvetia Ganz Privat

Verdopplung der Versicherungssumme:

Die Versicherungsleistung gem. Artikel 6 ARB wird bis zum Doppelten der vereinbarten und gegebenenfalls indexangepassten Versicherungssumme erbracht.

Diese Verdopplung gilt nicht für bedingungsgemäß vorgesehene Leistungsgrenzen/Sublimits.

Für Sublimits, die in einem Prozentsatz der Versicherungssumme bestimmt sind, gilt die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage.

Ermittlungsverfahren-Rechtsschutz:

Ergänzend zu Artikel 19 Pkt. 2.2 ARB, zu – sofern gewählt – Art. 17 Pkt. 2.2 ARB und Art. 18 Pkt.2.2 ARB, sowie zum Punkt "Vorsatzdelikte" des "Deckungspaket exklusiv" umfasst der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Tatbestände auch die Verteidigung im Ermittlungsverfahren ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Für Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Vorsatzdelikten gilt speziell:

Bei Verfahren wegen vorsätzlich strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, oder im nachfolgenden Strafverfahren ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

Ergänzend zu den allgemeinen und speziellen Risikoausschlüssen besteht unabhängig vom Ausgang des Ermittlungs- oder Strafverfahrens jedenfalls kein Versicherungsschutz für

- Delikte gegen die Ehre;
- Delikte in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, religiös motivierten oder pornografischen Handlungen oder Unterlassungen.

Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beistandsleistung bei der Vernehmung als Verdächtiger/Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen.

Diese Leistungen sind im Privat- und Berufsbereich mit insgesamt EUR 30.000,- limitiert.

Pflege-Rechtsschutz:

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben, sofern diese nicht nach Artikel 5.1. mitversichert sind und nicht die Produktvariante Single (Versicherungsschutz eingeschränkt auf den Versicherungsnehmer selbst) gewählt wurde, auch die Eltern

- des Versicherungsnehmers,
- des Ehegatten oder eingetragenen Partners oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten, sofern diese
- im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Pflegeheim/Seniorenwohnheim leben und
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen

für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.

Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22 ARB
- 2.2. im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23 ARB ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Versicherungsverträgen über private Pflegeversicherungen;
 - einem Vertrag mit/ohne Pflegeverpflichtung mit einem Pflegeheim oder Seniorenwohnheim;
 - einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person.
- 2.3. im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21 ARB ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über das Pflegegeld.

Erhöhte Entschädigungsleistung in der Ausfallsversicherung:

In Erweiterung von Art 19, Pkt. 2.1 ARB sowie des Deckungspakets exklusiv für die Rechtsschutzversicherung wird die für die Ausfallsversicherung zur Verfügung stehende Entschädigungsleistung auf maximal EUR 30.000,- pro Versicherungsfall erhöht.

Herausgabe-Rechtsschutz:

Ergänzend zu Art. 19 ARB besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

Neben den im Artikel 7 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz für

- die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder von Pfandrechtsgläubigern;
- die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG. Dies gilt auch für Amtshaftungsansprüche gegen den Dienstgeber in Zusammenhang mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;
- für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden oder von Herausgabenansprüchen im Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache.

Scheidungs-Rechtsschutz:

In Abweichung von Art. 25, Pkt. 3.1 ARB besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Falle einer einvernehmlichen Scheidung.

In Abänderung von Art. 25, Pkt. 2. ARB besteht in diesem Fall Versicherungsschutz für das Außerstreitverfahren, nicht aber für das Rechtsmittelverfahren gegen die daraus folgende gerichtliche Entscheidung.

Die Regelungen von Art. 25, Pkt. 3.2 gelten unverändert.

Der Versicherer übernimmt dabei Kosten bis maximal EUR 1.000,-.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsschutz eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.